

# **1. Badminton Club Beuel 1955 e.V.**

## **Jugendordnung**

Stand: 18.01.2023

### **§ 1 Zweck der Jugendordnung**

Der Zweck der Jugendordnung ist nach §§ 2 und 12 der Satzung festgelegt.

### **§ 2 Aufgaben der Jugend**

Die Jugend des 1. Badminton Club Beuel 1955 e.V. (Jugend) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel wobei die Verwaltung des Geldes dem geschäftsführenden Vorstand obliegt.

Aufgaben der Jugend sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit Situationen der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- Jugendpflegerische Aktivitäten

### **§ 3 Organe**

Die Organe der Jugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

### **§ 4 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus:
  - den Vereinsmitgliedern, die am 1. Januar des Jahres das 10. Lebensjahr vollendet und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; diese Mitglieder haben ein aktives Wahlrecht bei der Jugendversammlung,
  - dem Jugendvorstand,
  - den gesetzlichen Vertretern aller jugendlichen Vereinsmitglieder. Diese haben das Recht, an der Jugendversammlung teilzunehmen. Sie können dort, ohne ein Stimmrecht ausüben zu können, an allen Beratungen teilnehmen.
2. Es ist mindestens einmal im Kalenderjahr eine Jugendversammlung einzuberufen. Diese soll bis Ende Februar vor der Mitgliederversammlung stattfinden. Jede Jugendversammlung wird von einem Mitglied des Jugendvorstands geleitet.
3. Eine außerordentliche Jugendversammlung hat auf Antrag von 1/5 aller Vereinsmitglieder gem. § 4 Ziffer 1 1. Spiegelstrich stattzufinden.
4. Die Einberufung zu allen Jugendversammlungen erfolgt schriftlich (E-Mail oder Veröffentlichung auf der Homepage sind ausreichend) mindestens zwei Wochen vor dem

Versammlungstermin durch den Jugendvorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

5. Jede ordnungsgemäß eingeladene Vereinsjugendversammlung ist beschlussfähig.
6. Aufgaben der Jugend sind insbesondere:
  - Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
  - Entlastung des Jugendvorstands
  - Wahl des Jugendvorstands
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die mindestens sieben Tage vor der Jugendversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein müssen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn die Jugendversammlung die Dringlichkeit billigt.
7. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 5 Jugendvorstand**

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
  - Dem\*der Jugendwart\*in, der\*die mindestens 18 Jahre alt sein muss,
  - Einem\*einer Jugendsprecher\*in, der\*die mindestens 14 Jahre alt sein muss, maximal 18 Jahre alt sein darf,
  - Einem\*einer Vertreter\*in der Eltern der Jugendlichen.Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Aufgaben des Jugendvorstands sind:
  - die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen zu vertreten,
  - die ihm zugewiesenen, zweckgebundenen Haushaltsmittel zu verwalten,
  - seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen zu erfüllen.

## **§ 6 Änderung der Jugendordnung**

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von einer Jugendversammlung beschlossen werden. Für die Änderung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Jede Änderung bedarf einer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Beschlüsse der Jugendversammlung dürfen von der Mitgliederversammlung weder geändert noch ergänzt werden; allenfalls an die Jugendversammlung zurückverwiesen werden, wenn keine Bestätigung gegeben wird.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde am 18.01.2023 von der Jugendversammlung beschlossen.